Keine Übertragung des Kinderfreibetrags eines minderjährigen Kindes

Höhe des Kinderfreibetrags

Der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG steht den beiden Elternzeiten grundsätzlich jeweils hälftig zu. Die Beträge verdoppelt sich, wenn

- die Eltern zusammen veranlagt werden,
- der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
- der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat (Adoption) oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Übertragung, wenn Unterhaltspflicht nicht nachgekommen wird

Kommt ein Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für im Wesentlichen nicht nach, kann der Kinderfreibetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden (§ 32 Abs. 6 Satz 6 EStG)[1].

Allein der Umstand, dass ein sorgeberechtigter Elternteil, der sein minderjähriges Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (Betreuungsunterhalt), für sich und sein Kind Leistungen nach dem SGB II bezieht, rechtfertigt nicht die Übertragung des Kinderfreibetrags[2]. Aus dem Umstand, dass ein Elternteil keinen Barunterhalt, sondern Betreuungsunterhalt, leistet, ergibt sich kein Anspruch auf Übertragung des Kinderfreibetrags.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 R 32.13 EStR.
2 BFH, Urteil v. 15.6.2016 III R 18/15, BFH/NV 2016 S. 1636.